

Bewertung von Jugendfürsorgeakten des Landesjugendamtes im Referat Soziales der Abteilung Staatliches Schriftgut des Landeshauptarchivs Koblenz

1. Akten
2. Bewertungskriterien
3. Bewertungsentscheidung/Auswahlverfahren
4. Sperrung und Nutzung

1. Akten

Bei den Akten, die im Jahr 2010 bewertet wurden, handelte es sich um 25 Regalmeter personenbezogene Einzelfallakten zur Jugendfürsorge aus dem ehemals preußischen Teil von Rheinland-Pfalz aus den Jahren 1922-1965 mit Schwerpunkt auf den 1940 bis 1950er Jahren. Das Landeshauptarchiv hatte die Akten in den 1970er Jahren unbewertet als Zwischenarchivgut vom Landesjugendamt Mainz übernommen.

Wir fanden drei Arten von Jugendfürsorgeakten vor: Zum ersten die Akten der Fürsorgeerziehung. Die Fürsorgeerziehung wurde vom Vormundschaftsgericht für Minderjährige bei bestehender oder drohender Verwahrlosung angeordnet. Zum zweiten die Akten der Freiwilligen Erziehungshilfe. Die Freiwillige Erziehungshilfe wurde auf Antrag der Erziehungsberechtigten für Minderjährige bei Gefährdung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung angeordnet¹. Sowohl bei der Fürsorgeerziehung als auch bei der Freiwilligen Erziehungshilfe wurden die Kinder und Jugendlichen in Heimen, Pflegefamilien oder in der eigener Familie, jetzt unter Aufsicht des Trägers der Fürsorgeerziehung, untergebracht. Zum dritten gab es noch die Akten der Bewahrungsfürsorge. Die Bewahrungsfürsorge² wurde auf Antrag der Erziehungsberechtigten für diejenigen Minderjährigen angeordnet, die der Heimunterbringung bedurften, für die aber aufgrund der Überschreitung des Einweisungshöchalters die Fürsorgeerziehung nicht mehr angeordnet werden konnte.

Träger der Fürsorgeerziehung für das Gebiet des nördlichen Teils von Rheinland-Pfalz war bis 1945 das Landesjugendamt des Provinzialverbandes der Rheinprovinz in Düsseldorf, von 1946 bis 1990 das Landesjugendamt in Koblenz, später in Mainz. 1991 ging diese Aufgabe an die kommunalen Kreis- und Stadtjugendämter über.³

In den Akten aller drei Aktengruppen waren enthalten: Die Anordnung der Fürsorgeerziehung bzw. Anträge zur Aufnahme in die Freiwillige Erziehungshilfe oder Bewahrungsfürsorge; ausführliche Berichte von Kreisjugendämtern, Heimen, Gemeindeverwaltungen und anderen Stellen über die Familienverhältnisse der betroffenen

¹ Gesetzliche Grundlage für FE und FEH: 1922/1924 Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, ab 1961 umbenannt in Gesetz für Jugendwohlfahrt, bis 1990 gültig, abgelöst vom Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII

² Ein seit 1922 diskutiertes „Bewahrungsgesetz“ als gesetzliche Grundlage für die Bewahrungsfürsorge trat nie in Kraft

³ Träger der Fürsorgeerziehung für die bayerischen und hessischen Landesteile waren bis 1956 die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte. Ab Juni 1956 war das Landesjugendamt für ganz Rheinland-Pfalz zuständig.

Kinder und Jugendlichen; Erziehungslisten der Heime mit Beurteilungen über die körperliche, geistige und charakterliche Verfassung und Entwicklung, vereinzelt auch Unterlagen zu NS-Zwangsterilisationen. Häufig waren Akten mehrerer Geschwister vorhanden.

2. Bewertungskriterien

Als Entscheidungshilfe für die Bewertung wurden zunächst die Bewertungskriterien überprüft:

Die **Zuständigkeit** des Landeshauptarchivs war gegeben. Die Akten waren zwar zum Teil vor 1945 in der Zuständigkeit des Landesjugendamtes des Provinzialverbandes der Rheinprovinz in Düsseldorf angelegt worden, für dessen Überlieferung das Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland in Brauweiler verantwortlich ist, alle Akten wurden aber nach 1945 vom „rheinland-pfälzischen“ Landesjugendamt weitergeführt; die **Aufbewahrungsfristen**, die sich nach dem Jahr des Erreichens der Volljährigkeit der Betroffenen richtete, waren alle abgelaufen⁴; der **Erhaltungszustand** der Akten war gut, die Akten waren z. B. nicht mit Schimmel befallen und es waren keine Restaurierungsmaßnahmen erforderlich; die **Federführung** lag beim Landesjugendamt.

Abgabelisten, Verzeichnisse oder Karteien, die Kerndaten für die Gesamtheit aller Akten enthalten hätten, waren keine vorhanden, **besondere Einzelfälle** von der abgebenden Stelle nicht gekennzeichnet worden.

Der **Umfang generell und im Besonderen in Verbindung mit dem abgedeckten Zeitraum** spielt bei der Bewertung eine nicht unwesentliche Rolle: Eventuell ist die angebotene Menge zu klein, um daraus ein aussagekräftiges Sample zu ziehen. Und ob eine bestimmte Anzahl von Akten einen kurzen oder einen großen Zeitraum abdeckt, ist auch nicht unwesentlich für die Bewertung. Unsere Akten umfassten wie schon erwähnt 25 Regalmeter mit ganz grob geschätzt 3 500 Akten für den Zeitraum 1922-1965, also eine ziemlich große Menge für einen überschaubaren Zeitraum.

Für unsere Bewertung war die **Ordnung** der Akten von großer Bedeutung:

Die Akten waren nämlich in vier Blöcke nach unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen, die für die Bewertung allerdings keine Rolle spielten, unterteilt und innerhalb derer nach Buchstabenalphabet sortiert:

Der erste Block bestand aus 11 Regalmetern Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung ab den 1920er bis Anfang der 1960er Jahre, der zweite Block aus 11 Regalmetern Fürsorgeerziehung ab 1945/46 bis Mitte der 1960er Jahre, der dritte Block aus 3 Regalmetern Freiwillige Erziehungshilfe ab 1945/46 bis Mitte 1960er Jahre und der vierte Block aus 0,25 Regalmetern Bewahrungsfürsorge ab 1945/46 bis Mitte 1950er Jahre.

Ein ganz entscheidendes Bewertungskriterium ist grundsätzlich der **Quellenwert**, bei dem man ja automatisch schon den potentiellen Nutzerkreis im Hinterkopf hat.

⁴ 30 Jahre nach Volljährigkeit bei Fürsorgeerziehungsakten bzw. 10 Jahre bei Akten der Freiwilligen Erziehungshilfe; Bewahrungsfürsorge keine Angabe, jüngster Geburtsjahrgang 1935.

Der Quellenwert der Fürsorgeakten war durch die darin enthaltenen ausführlichen Berichte über die Lebensumstände der betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, dem verwaltungsmäßigen und institutionellen Umgang der staatlichen Fürsorgeverwaltung mit ihnen inklusive der in den Berichten zum Ausdruck kommenden zeittypischen moralischen Be- und Verurteilungen und nicht zuletzt durch die sich von Weimarer Republik über Nationalsozialismus bis in die Bundesrepublik erstreckenden Laufzeiten für vielfältige Forschungsansätze der Zeit-, Sozial- und Verwaltungsgeschichte hoch einzuschätzen. Für die NS-Zeit kam noch hinzu, dass „Fürsorgezöglinge“, wie sie damals genannt wurden, besonders häufig Opfer von Zwangssterilisierungen wurden. Auch hierzu fanden sich Unterlagen in den Akten, genauso wie erwartungsgemäß zum Themenbereich „Heime und Heimkinder“, zu dem seit einigen Jahren verstärkt geforscht wird. Und natürlich boten die Akten sehr viel Quellenmaterial für die Familienforschung.

Überprüft wurde weiterhin, ob Jugendfürsorgeakten bereits im **Bestand 932 Landesamt für Jugend und Soziales des Landeshauptarchivs mit der Überlieferung des Landesjugendamtes** vorhanden waren: Es gab bereits knapp 400 Einzelfallakten aus den Jahren 1938-1970, allerdings überwiegend mit Herkunftsorten aus der Pfalz und Rheinhessen.

Fürsorgeeinzelfallakten waren auch in einzelnen Landratsamts- und Amtsgerichtsbeständen vorhanden, allerdings vorwiegend mit Schriftwechsel über Amtsvormundschaft und Unterhaltszahlungen bzw. mit Anträgen und Beschlüssen zur Aufnahme in die Fürsorgeerziehung oder Anordnung der Freiwilligen Erziehungshilfe, vorwiegend ab 1945. Im Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland, das den Bestand Landesjugendamt des Provinzialverbandes verwahrt, sind lediglich die Fürsorgeakten von zwangssterilisierten „Fürsorgezöglingen“ überliefert. Im Landeshauptarchiv finden sich noch zusätzlich in den Gesundheitsamtsbeständen Sterilisationsakten zu „Fürsorgezöglingen“ mit ausführlichen Berichten zu den familiären Verhältnissen. Auch in Heimaufsichtsakten des Landesjugendamtes in Bestand 932 sind zum Teil Unterlagen zu einzelnen Kindern und Jugendlichen enthalten.

Alle diese Informationen dienen als Grundlage für die anschließende Bewertung.

3. Bewertungsentscheidung/Auswahlverfahren

Grundsätzliche Möglichkeiten bei der Bewertung von sogenannten „massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten“ sind die **Totalkassation**, die **Vollarchivierung** oder die **Teilarchivierung**. Bei der **Teilarchivierung** kann man sich auf die Übernahme weniger **Beispielakten** zur Veranschaulichung beschränken, etwa weil die Grundinformationen, die man überliefert haben möchte, anderweitig gesichert sind, oder ein **Sample** bilden, um typische, durchschnittliche Einzelfälle abzubilden und diese eventuell durch **besondere Einzelfälle** ergänzen.

Natürlich orientiert man sich bei der Bewertung gerne auch an den Erfahrungen seiner Kollegen. Leider waren die Bewertungsentscheidungen des Landeshauptarchivs

für die früheren Übernahmen der Jugendfürsorgeakten in der Registratur nicht dokumentiert, und es konnte auch keine Veröffentlichung speziell zur Bewertung von Jugendfürsorgeakten ermittelt werden.

Die Bewertungsentscheidung fiel folgendermaßen aus:

Die Totalkassation kam aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchungen nicht in Frage.

Bei den weiteren Überlegungen entschieden wir uns für eine differenzierte Bewertung der 4 Blöcke:

Die **Akten der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung ab den 1920er bis Anfang 1960er Jahren** wurden aufgrund der Laufzeiten komplett übernommen, auch um Überlieferungslücken für die nördliche Rheinprovinz bis 1945 zu schließen. Die **Akten der Bewahrungsfürsorge ab 1945/46 wurden ebenfalls komplett übernommen** aufgrund ihrer geringen Anzahl von 37 Akten und der bisherigen fehlenden Überlieferung.

Bei den beiden übrigen Blöcken, den Akten der **Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe ab 1945/46**, entschieden wir uns für eine Teilarchivierung aufgrund der Aktenmenge aller vier Blöcke insgesamt und der zeitlichen Überschneidung mit den Akten ab den 1920er Jahren, deren Laufzeiten sich ja zum Teil auch bis in die 1960er Jahre erstreckte. Die Akten ab 1945/46 unterschieden sich allerdings von den Akten ab den 1920er Jahren durch die späteren Geburtsjahrgänge der Betroffenen.

Aufgrund der Voruntersuchungen war klar, dass v. a. wegen des Quellenwertes eine Beschränkung auf wenige **Beispielakten** nicht in Frage kam. Auch die Übernahme besonderer Einzelfälle schied aufgrund fehlender Kennzeichnung aus.

Es blieb also die **Samplebildung**. Wir legten zunächst eine Übernahmeerquote von ca. 10 % fest. Diese Quote war in Bezug auf andere Übernahmeerquoten für Einzelfallakten im Landeshauptarchiv relativ hoch, schien uns aber aufgrund der hohen Aussagekraft der Akten gerechtfertigt. Auch bei anderen ähnlich aussagekräftigen personenbezogenen Einzelfallakten wie den Patientenakten der Landesnervenklinik Andernach ab den 1950er Jahren wurde eine Quote von mehr als 10 % übernommen.

Folgende Auswahlverfahren wurden überprüft:

Eine Auswahl nach Kriterien wie z. B. Herkunftsort, Heimaufenthalt oder Geburtsjahrgängen wäre aufgrund der Sortierung der Akten nach Namensalphabet nur durch eine sehr zeitraubende **Aktenautopsie** durchführbar gewesen und schied deshalb aus.

Die **Zufallsauswahl nach Zufallszahl**, die einzige Auswahl, die statistisch repräsentativ ist, kam nicht in Betracht, da die Grundmenge zwar groß genug, aber nicht unsortiert war. Außerdem wären, da zum Teil Akten mehrerer Geschwister vorhanden waren, durch diese Auswahl die Akten der Geschwister voraussichtlich nicht überliefert worden.

Die Auswahl nach einer **bestimmten Schrittfolge**, also z. B. die Auswahl jeder 10. Akte, wäre problemlos umsetzbar gewesen, es hätte aber wahrscheinlich kaum Überlieferungen von Geschwisterakten gegeben.

Wir entschieden uns schließlich für die **Buchstabenauswahl**, eine Form der sogenannten Klumpenstichprobe: Sie ist zwar nicht repräsentativ, war aber durch die Sortierung der Akten nach Buchstaben am einfachsten umsetzbar. Außerdem sichert sie in der Regel die Überlieferung aller Geschwisterakten.

Es wurden die **Buchstaben „L“ und „M“** ausgewählt, was einer Übernahmequote von ca. 11 % entsprach. Da diese Buchstaben auch bei anderen personenbezogenen Einzelfallakten im Landeshauptarchiv ausgewählt werden, sind biographische Untersuchungen damit auch bestandsübergreifend möglich.

Insgesamt wurden 1.600 Akten übernommen und direkt im Anschluss auch verzeichnet.⁵

4. Sperrung und Nutzung

Die Akten wurden in der Regel nach Geburtsdatum des Betroffenen oder gegebenenfalls nach Geburtsdatum des jüngsten genannten Geschwisterkindes gesperrt. Aufgrund des sensiblen Inhaltes der Akten werden die Erschließungsdatensätze nicht in die Internetdatenbank des Landeshauptarchivs übertragen, auch nicht nach Ablauf der Sperrfristen. Um die Forschung trotzdem auf die Akten aufmerksam zu machen, haben wir auf ihre Überlieferung in einem Beitrag in „Unsere Archive“ hingewiesen, der auf unserer Internetseite verlinkt und somit auch im Internet recherchierbar ist.⁶

⁵ Die Geburtsjahrgänge der Betroffenen umfassen die Jahre 1923-1953 (Bewahrungsfürsorge 1928-1935). Die als nicht archivwürdig bewerteten Akten wurden 2013 dem Landesjugendamt zurückgegeben, u. a. zur Auskunftserteilung der beim Landesjugendamt angesiedelten „Regionale Anlauf- und Beratungsstelle ehemalige Heimkinder in Rheinland-Pfalz“.

⁶ Michaela Hocke, Jörg Pawelletz: Neue Quellen für neue Forschungen: Intensive Erschließung von personenbezogenen Einzelfallakten der Gesundheits- und Sozialverwaltung ermöglichen neue Fragestellungen und Forschungsansätze

(https://www.landeshauptarchiv.de/fileadmin/user_upload/Gemeinsame_Dateien/Beitrag_Unsere__Archive__Erschlie%C3%9Fung__Einzelfallakten.pdf).